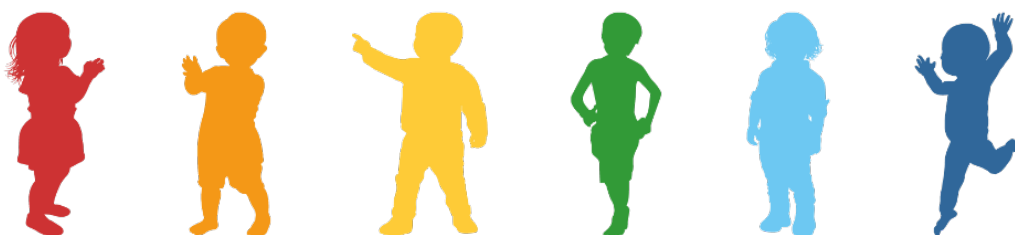




Kita Chinderhus Rägeboge Uzwil

Statuten

Revidierte Version vom 29. Oktober 2018



I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen **Chinderhus Rägeboge** besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Uzwil.

Ist in diesen Statuten für Personen die männliche Sprachform gewählt, so gilt diese sinngemäss für weibliche Personen.

Artikel 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Führung einer Kinderkrippe in der Gemeinde Uzwil.

Die Kinderkrippe soll Kindern ab zwei Monaten eine pädagogisch gute, familienergänzende Betreuung tagsüber bieten. Das heisst: Die Kinderkrippe soll Kinder aufnehmen, deren Eltern bzw. Mütter oder Väter sich nicht vollumfänglich der Kinderbetreuung widmen können oder die Kinderbetreuung zeitweise Dritten übertragen wollen.

Die Kinderkrippe steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen. Bei einer Warteliste sind die Aufnahmeprioritäten:

1. Kinder, die in der Gemeinde Uzwil wohnen;
2. Kinder, deren Eltern in der Gemeinde Uzwil arbeiten;
3. Kinder aus anderen Gemeinden.

Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit anderen Institutionen des familienergänzenden Betreuungsbereichs zusammenschliessen oder eine Zusammenarbeit vereinbaren.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Erwerb

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Einzelmitglieder (Einzelpersonen, Familien);
- b) Kollektivmitglieder (Gesellschaften, Vereine, gemeinnützige und soziale Institutionen);
- c) Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden, Kirchen).

Sie müssen bereit sein, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Eltern, deren Kinder in der Kinderkrippe betreut werden, müssen Mitglied des Vereins werden.

Einzel- und Kollektivmitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen. Wird die Aufnahme abgelehnt, erhalten die Gesuchsteller eine schriftliche Begründung. Der Bescheid ist nicht anfechtbar.

Artikel 4 Austritt, Verlust

Der Austritt eines Mitglieds kann durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten jederzeit erfolgen.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vereinsvermögen.

Mit dem Austritt erlischt das Recht, die Infrastruktur des Chinderhus Rägeboge zu beanspruchen.

Artikel 5 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung.

Einzel- sowie Kollektivmitglieder und Körperschaften bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge. Mit dem Vereinsbeitritt ist der erste Mitgliederbeitrag für das ganze Kalenderjahr zu bezahlen. Der ordentliche Mitgliederbeitrag ist jeweils auf den 31. Januar fällig.

III. Finanzen

Artikel 6 Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Elternbeiträge;
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder von maximal 50 Franken für Einzel- und maximal 120 Franken für Kollektivmitglieder und Körperschaften;
- c) Betriebsbeiträge für die Kinderkrippe von besonderen Kollektivmitgliedern und Körperschaften;
- d) Beiträge von Gönnern;
- e) Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen.

Zur Finanzierung des Krippenbetriebs werden von den Eltern kostendeckende Beiträge erhoben. Der Vorstand setzt den Tarif und die Zahlungsbestimmungen fest.

Artikel 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Artikel 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Krippenleitung;
- d) die Revisionsstelle.

Artikel 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Gleichzeitig sind die Verhandlungsgegenstände anzugeben.

Jedes Mitglied hat das Recht, zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, sind auf die Traktandenliste zu nehmen. Sie müssen dem Vorstand schriftlich 40 Tage vor der Versammlung zugestellt werden.

Artikel 10 Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident; wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Über die Vereinsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen.

Artikel 11 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Präsidenten;
- b) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- e) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- f) Abnahme des Revisorenberichtes;
- g) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- h) Abnahme des Voranschlags;
- i) Erlass und Änderung der Statuten;

- k) Beschlüsse über Sachfragen und Kreditbegehren, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

Artikel 12 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kollektivmitglieder und Körperschaften üben ihr Stimmrecht durch einen dafür bestimmten Vertreter aus.

Artikel 13 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 3 bis 6 weiteren Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird. Ein Mitglied des Vorstandes ist Aktuar von Vorstand und Mitgliederversammlung.

Die Krippenleitung gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Artikel 15 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die strategische Führung von Verein und Kinderkrippe. Er besorgt alle Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder teilweise an die Krippenleitung oder an Dritte zu übertragen. Er erlässt ein Organisationsreglement.

Nicht übertragbar sind:

- a) Erlass und Überwachung des Betriebskonzepts für die Kinderkrippe;
- b) Erlass und Überwachung des Organisationsreglements;
- c) Verabschiedung von Jahresrechnung und Voranschlag zu Händen der Mitgliederversammlung;
- d) Erlass der Tarifordnung (Elternbeiträge, Zahlungsbestimmungen);
- e) Entscheid über den Stellenplan;
- f) Erlass von Anstellungs- und Besoldungsrichtlinien für das Personal;
- g) Festlegung der Krippenleitung (Art. 17);
- h) Anstellung und Entlassung der Krippenleitung;
- i) Bewilligungen von Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.-- im Rechnungsjahr, die bei der Erstellung des Voranschlages nicht vorhersehbar waren;
- k) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten.

Der Präsident, der Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen Kollektiv-Unterschrift zu zweien.

Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 16 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 17 Krippenleitung

Die Krippenleitung zählt eine bis zwei Fachpersonen. Sie ist verantwortlich für die fachliche Führung der Kinderkrippe gemäss Betriebskonzept.

Ein Organisationsreglement ordnet die Zuständigkeiten, Kompetenzen und Zeichnungsbezeichnung.

Artikel 18 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Amtsdauer des Vorstandes eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle. Diese muss vom Vorstand und der Krippe unabhängig sein. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe zu erfüllen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 19 Auflösung, Liquidation

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Der Auflösungsbeschluss setzt die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder voraus; mindestens die Hälfte aller Mitglieder müssen anwesend sein. Ist das Quorum nicht erreicht, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Der Auflösungsbeschluss bestimmt, welcher sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution das Vereinsvermögen zugesprochen wird. Die Zuweisung an eine natürliche Person ist nicht gestattet.

Artikel 20 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.10.2018 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 25.09.2007.

Die Präsidentin:
Anita Haag-Singenberger



Der Aktuar:
Thomas Stark

